



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 17.08.2006	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
52	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Landschaftsplanentwurf Marsberg	66
53	Wasserrecht: Renaturierung der Ruhr im Stadtteil Arnsberg	66
54	Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz	67
55	Korrektur Bekanntmachung Jahresabschluss 2004 Betrieb Rettungsdienst	68
56	Bekanntmachungen Sparkasse Hochsauerland	68

52 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „MARSBERG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 23.06.2006 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Marsberg" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das Stadtgebiet von Marsberg, soweit es nicht bereits durch den rechtskräftigen Landschaftsplan „Hoppecketal“ abgedeckt ist, auf einer Fläche von ca. 132 km².

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen; Begründung mit Umweltbericht) liegt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Marsberg in der Zeit

vom 29.08.2006 bis zum 28.09.2006

im Bürgerhaus in Niedermarsberg, Casparistr. 2, OG, Raum 2 (Tel.: 0291 / 941612) aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategischen Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Stelle vorgebracht oder unmittelbar an den Hochsauerlandkreis – Untere Landschaftsbehörde – übermittelt werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Marsberg“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 03.06.2004 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beein-

trächtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Marsberg“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und –pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, den 02.08.2006
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
I. V.
- gez. Stork -

53 ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „NATURNAHE UMGESTALTUNG DER RUHR ZWISCHEN DER MARIENBRÜCKE UND DER FUßGÄNGERBRÜCKE AN DER REALSCHULE IM STADTEIL ARNSBERG“ GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Entfernen von Sohlen- und Uferverbauten bzw. den Ersatz derselben durch naturnähere Sicherungen
- Aufwerten der Gewässerauenstrukturen durch gestalterische Maßnahmen, wie z.B. das Anlegen von Flachufern, Uferbuchten und verzweigte Flussläufe
- Etablierung von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, insbesondere dort, wo aktuell monotone Bestände des japanischen Knöterichs dominieren
- Beruhigung von Auenbereichen mit höherem ökologischen Potenzial
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit des Ruhrlaufes an definierten Stellen

- Optimierung der Anströmung der Marienbrücke durch Geländeprofilierungen – Absenkungen von bis zu 1,80 m – mit dem Ziel, die Strömungsverhältnisse im Bereich der neu gestalteten „Mengen Wiese“ zu verbessern.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-BUND durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung der Ruhr. Sie trägt zur Erreichung der Fauna-Flora-Habitat Entwicklungsziele sowie der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei. Die Maßnahmen sind entnommen aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 28.07.2006
Untere Wasserbehörde
33/66 31 22 (9/06)
Im Auftrag
Bräutigam

54 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

Gegen Wolfgang Weiss, zuletzt wohnhaft in Neustifter Str. 23, 80807 München – zurzeit unbekanntem Aufenthalts- habe ich am 08.05.2006 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: 48/089-21285.5
Meschede, 01.08.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag
Berbüße

2. Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

Gegen Manuel Henricke, zuletzt wohnhaft in Steinklippe 90, 45549 Sprockhövel – zurzeit unbekanntem Aufenthalts – habe ich am 31.05.2006 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: 48/089-22352.0
Meschede, 01.08.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag
Berbüße

3. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem türkischen Staatsangehörigen **Kemal SENTUERK, geb. 15.10.1981** in Catalzeytin, z.Z. unbekanntem Aufenthalts, ist ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.08.2006 (Ordnungsverfügung über die nachträgliche Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis, verbunden mit der Aufforderung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und Androhung der Abschiebung) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstraße 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

59872 Meschede, 10.08.2006
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 32
-Ausländerbehörde-32-A-9894
Im Auftrag
Rehme

55 BEKANNTMACHUNG JAHRESABSCHLUSS 2004 BETRIEB RETTUNGSDIENST DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 27.07.2006

Korrektur zur lfd. Nr. 49 (Ziffer 1) des Amtsblattes Nr. 7 vom 27.07.2006:

Neu:

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am **23.06.2006** einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2004 in Aktiva und Passiva mit 7.097.627,63 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 71.192,99 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.
Er beschloss weiter, dass der Jahresverlust von 71.192,99 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage gedeckt wird.

56 BEKANNTMACHUNGEN SPARKASSE HOCHSAUERLAND

1. Kraftloserklärung Sparkassenzertifikat

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300314457 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, den 21.07.2006
SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

2. Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351058334 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, den 21.07.2006
SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

3. Aufgebot Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 416209229 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparkurkunde – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen.

Winterberg, den 12.07.2006
SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand
